



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Dezember 2016

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	393		
204	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Aa-See in Bocholt	393	
205	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	397	
206	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	397	
207	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	398	
208	Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		für die Herstellung zweier Artenschutz-Kleingewässer in Gronau-Epe 398
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 399
		209	Regionalverband Ruhr 399
		210	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Lukasz Janewicz 400
		211	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Nico Blacha 400
		212	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 401

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2017 ist am Freitag, dem 06. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2017, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

204 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Aa-See in Bocholt

Aufgrund der §§ 20 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), Ziffer 22.1.17 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes

über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Aa-Sees in Bocholt.
- (2) Der Aa-See umfasst die Seefläche zwischen Knufbach und Pleystrang vom Verteilerbauwerk zwischen Aa und Pleystrang im Süden bis zur Stauwerkanlage Königsmühle im Norden (Fläche ca. 31,3 ha).

Für Standort, Lage und Ausmaß des Aa-Sees ist anliegender Lageplan (**Anlage 1**) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zweck der Anlage und Haftungsausschluss

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung auch der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeindegebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Verbot für Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Aa-See und das Laufenlassen solcher Tiere im seichten Randbereich des Sees sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4

Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Aa-Sees mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder- und Kanu-boote) ist zulässig.
- (2) An Werktagen sind Katamarane für den Hochschulsport in Abstimmung mit den anderen Segelvereinen zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Unteren Wasserbehörde und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen auf dem Aa-See (Segelregatten, Schulungen, Kanumeisterschaften der Schulen u. Ä.) zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder/und einer Segelfläche von maximal 20 m² zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 1. 150 Segelboote oder
 2. 150 Windsurfbretter oder
 3. 150 Ruderboote oder
 4. 450 Kanu-boote oder
 5. 30 Tretboote.
- (6) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Sees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird, zudem muss er (sie) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

§ 5

Fahrverbot

- (1) Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.
- (2) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 4 m Abstand vom Ufer einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten/einer Aufsichtsperson befahren.

§ 6

An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten, an den dem Naturschutz vorbehaltenen Inseln anzulegen.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulausbildung. Es ist untersagt zu ankern.

§ 7

Modellboote

Modellboote dürfen den See ausschließlich im Bereich der nordwestlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel-, Ruder-, Kanu- und Windsurfregatten zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeindegebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nach § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit lfd. Nr. 20.1.3 ZustVU der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeindegebrauch eingeschränkt.

III. Baden

§ 9

Örtliche Einschränkung

Das Baden ist nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Badestellenbereich und innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette markiert ist, erlaubt.

Im Übrigen gelten die zeitlichen und organisatorischen Einschränkungen des Badestellenbetreibers. Diese sind

im Badestellenbereich durch Hinweis- bzw. Warningschilder bekannt gemacht.

§ 10

Baden von Kindern

Kindern unter sieben Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

IV. Eissport

§ 11

Ausübung

- (1) Eissport - Eissegeln und -surfen ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 13

Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) an den Gleit- und Steganlagen,
- b) im Badebereich.

§ 14

Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Aa-See in Bocholt des Kreises Borken vom 19. Januar 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 23. November 2016

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.07-017/2016.0001
In Vertretung
gez. Feller

205 Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren der Bezirksregierung Münster als zuständige Landesluftfahrtbehörde NRW für die Genehmigung der Erweiterung des Sonderlandeplatzes Schmallenberg-Rennefeld um eine Fläche zur Verlängerung der Strecke für die Betriebsart Segelflugzeugstarts im Windschleppverfahren

Die Bezirksregierung Münster als für die Genehmigung von Flugplätzen zuständige Landesluftfahrtbehörde gibt bekannt, dass für die Nutzung einer Fläche östlich des Sonderlandeplatzes Schmallenberg-Rennefeld als Erweiterung der Startfläche für Segelflugzeuge in der Startart Windschlepp eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Antragsteller für das Vorhaben und Betreiber des Sonderlandeplatzes Schmallenberg-Rennefeld ist die Fliegergemeinschaft Rennefeld e.V., Oberdrevelweg 19, 57392 Schmallenberg.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster zugänglich.

Bezirksregierung Münster,
Im Auftrag
gez. Manfred Hüttermann
Dezernat 26
26.05.33-001/2016.0001

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 397

206 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 17. November 2016

34.02.02.02-A 5/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Hans-Jürgen Wiczorek mit Wirkung vom 29.12.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 6/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Gregor

Gevers mit Wirkung vom 29.12.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 7/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Thomas Urban mit Wirkung vom 29.12.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 8/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Carsten Lohaus mit Wirkung vom 29.12.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen L bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Martin Vogt mit Wirkung vom 01.12.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 11/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Dirk Falk mit Wirkung vom 01.01.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 12/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Mike Kösters mit Wirkung vom 01.01.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 13/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2016 Herrn Christoph H. Klassert mit Wirkung vom 01.01.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 397

207 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0037/16/8.1.1.1

45699 Herten, den 21.11.2016

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb eines Abfallzwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit angegliederten Arbeitsbereichen auf einer bisherigen Freifläche des Betriebsgeländes des RZR Herten. Ein derzeit von der AGR mbH auf der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen betriebenes vergleichbares Abfallzwischenlager mit Arbeitsbereichen soll mit Fertigstellung des beantragten Vorhabens stillgelegt werden.

In diesem Zwischenlager sollen die Abfälle im Wesentlichen für die Verbrennung im RZR Herten durch Sortieren oder Umfüllen vorbereitet werden. Die geplante Durchsatzleistung des Zwischenlagers beträgt 20.000 t/a. Eine Teilmenge von etwa 3.000 t/a soll extern entsorgt werden.

Folgende Bereiche sind Bestandteil des beantragten Abfallzwischenlagers:

- Annahme- und Verladebereich,
- Lagerbereiche mit unterschiedlichen Lagerabschnitten je nach Art der Abfälle,
- Arbeitsbereiche für Sortier- und Umfüllarbeiten je nach Art der Abfälle,
- Arbeitsbereich zum Shreddern von Big-Bags mit staubförmigen Abfällen,
- Verladestelle für Tankwagen,
- Multifunktionsfläche, die - teilweise alternativ - der Lagerung von Containern und verschmutzten Leerbehältern, dem Betrieb einer mobilen Deaktivierungsanlage für Airbags und Gurtstraffereinheiten oder der Durchführung von Behälterreinigungen genutzt werden soll.

Die Verbrennungsanlagen des RZR Herten sind von dem beantragten Vorhaben nicht betroffen. Somit bleiben die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, wie die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze sowie die maximalen Abgasmengen ebenso unverändert wie die Arten und Mengen der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle. Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen baulichen Änderungen der Anlage betreffen ausschließlich die Errichtung des beantragten Zwischenlagers mit den zugehörigen Arbeitsbereichen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Änderungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 398

208 Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung zweier Artenschutz-Kleingewässer in Gronau-Epe

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 61.42.4-2016-9

Dortmund, den 24.11.2016

Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG beantragt gemäß der Zulassung des Sonderbetriebsplans zur Umrüstung der Ölspeicherkaverne Epe S1 auf Doppelrohrsystem mit Kontrollraum (Az.: 62.e18-k1-2016-2) die Herstellung von zwei Artenschutz-Kleingewässern von circa 1.450 m² bzw. 1.500 m² Größe in Gronau, Gemarkung Epe, Flur 8, Flurstück 38. Die Herstellung dieser Kleingewässer ist eine artenschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahme im Zuge der Umrüstung der Ölspeicherkaverne Epe S1.

Die Gewässerausbaumaßnahme in Form der Neuanlage von Kleingewässern ist der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG zuzurechnen. Dementsprechend war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zugänglich.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Jasmin Korbmacher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 398

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

209 Regionalverband Ruhr

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 09. Dezember 2016 – 10:00 Uhr –
im Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2 - 4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Haushalt 2017

2.1.1 Benennungsherstellung mit den
Mitgliedskörperschaften

2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2017

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss

1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen
bis 3 Mio. € Gesamtkosten
(Titel 777 12) - Priorisierung für 2017

1.2 Programm Radwegebau an bestehenden
Landesstraßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2017

1.3 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung
im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2017

1.4 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von
Altlasten;
Förderprogramm 2017
Beratung und Beschlussfassung

1.5 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung
im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Rückblick auf die Förderung 2016

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

1.6 Sachstand ÖPNV-Bedarfsplan

1.7 Zukünftige Vorgehensweise bei der Erstellung
von Stellungnahmen des RVR als Staatliche
Regionalplanung in den Verbandsgremien

1.8 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

Vorlagen der Verwaltung

2.2 Satzung zur Änderung der Verbandsordnung

2.3 Änderung der Geschäftsordnung vom
09.12.2016

2.4 Umbesetzung in den Fachausschüssen

Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.5 Route der Industriekultur / Emscher Land-
schaftspark – RVR-Vertrag mit dem Land
NRW

2.6 Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als
Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des
Nahverkehrsplanes der Stadt Oberhausen

2.7 Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als
Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des
Nahverkehrsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreises

2.8 Haushalt 2017
- Haushalt 2017 für den Bereich Planung

2.9 Radschnellweg Ruhr RS1
Hier: Planungsstand und Öffentlichkeitsarbeit

2.10 RS1 als Innovationsband für eine integrierte
Stadtentwicklung
Beteiligung als städteübergreifendes Koopera-
tionsprojekt an der Initiative
„StadtUmland.NRW“ des MBWSV NRW

2.11 Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet
Hier: Sachstandsbericht

2.12 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Jahresbericht

Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.13 Bestellung von Vertreter/innen in den Gremien
der Beteiligungen des RVR

2.14 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
metropoleruhr GmbH
- Gründung der Ruhr:HUB GmbH - Bericht zur
Anzeigenbestätigung

2.15 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesell-
schaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der
ÖKODATA GmbH

2.16 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesell-
schaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Minegas GmbH

2.17 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Sonderzuschuss für energetische Maßnahmen
- Revierpark Nienhausen GmbH - Bau einer
Brunnenanlage
- Freizeitzentrum Kemnade GmbH - Sanierung
des Seglerhauses

2.18 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitzentrum Xanten GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie der
Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag

2.19 Angelegenheiten der Freizeitschwerpunkt Glör-
talsperre GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2015

2.20 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhr-
gebiet GmbH

- Jahresabschluss zum 31.12.2015
- 2.21 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2015
Beschluss über die Zuführung in die Ausgleichrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- 2.22 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2015 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 2.23 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Übersicht zur EU-Förderung für die Metropole Ruhr 2007 - 2013
- . Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.24 Konzept Ausstellungsprojekt 2020
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RuhrGrün
- 2.25 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2017
- 2.26 Anfragen und Mitteilungen
- 2.26.1 Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.10.2015 "Kooperationen in der Metropole Ruhr", hier: Antwort der Verwaltung
- 2.26.2 Anfrage der Freien Wähler vom 31.10.2016 "Entsorgung von Polystyrol-Dämmstoffen", hier: Antwort der AGR

Nichtöffentlicher Teil

- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
1. Revierpark Wischlingen GmbH
- Übernahme zusätzlicher Aufgaben zur Bewirtschaftung einer städtischen Grünfläche (Hoeschpark) und eines Freibades im Wege eines Betriebsführungsvertrages
2. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 18.11.2016



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 399 - 400

210 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Lukasz Janewicz

Die Kreispolizeibehörde Steinfurt stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 22.11.2016, Aktenzeichen ZA 1.3 – 57.06.58 – Lukasz Janewicz „Bußgeldbescheid gem. § 53 Waffengesetz“) an Herrn Lukasz Janewicz, geb.: 16.03.1994 in Augustow, letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 5, 27749 Delmenhorst gem. § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Janewicz ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Liedekerker Straße 70 in 48565 Steinfurt, in Raum 13 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. u. Do. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr) oder nach Terminabsprache vom Betroffenen oder einer bevollmächtigten Person eingesehen oder entgegengenommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 400

211 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Nico Blacha

Die Kreispolizeibehörde Steinfurt stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 22.11.2016, Aktenzeichen ZA 1.3 – 57.06.58 – Nico Blacha „Bußgeldbescheid gem. § 53 Waffengesetz“) an Herrn Nico Blacha, geb.: 28.03.1981 in Ibbenbüren, letzte bekannte Anschrift: Surenburgstraße 142, 48429 Rheine gem. § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Blacha ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Liedekerker Straße 70 in 48565 Steinfurt, in Raum 13 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. u. Do. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr) oder nach Terminabsprache vom Betroffenen oder einer bevollmächtigten Person eingesehen oder entgegengenommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 400

212 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 16. Dezember 2016, 09:30 Uhr, in Münster (Coerde), Fortbildungshaus, An den Speichern 10, Raum 9, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil**1. Eröffnung und Begrüßung****2. Verbandsangelegenheiten**

- 2.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendungsbeschluss zu dem Jahresüberschuss 2015
- 2.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2015
- 2.3 Folgen der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes
- 2.4 Neue Mitglieder des Institutsausschusses
- 2.5 Verwendung einer Abfindungssumme aus der Versetzung eines hauptamtlichen Dozenten

3. Geschäftsbericht der Studienleitung**4. Ausbildungsmarketing****5. Beschaffung neuer Verwaltungssoftware in allen Fachbereichen****6. Entgeltregelung für das Personalberatungsverfahren****7. Haushalt 2017**

- 7.1 Stellenplan 2017
- 7.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

8. Verschiedenes**Nicht-öffentlicher Teil****9. Personalentscheidungen****10. Verschiedenes**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Dr. Effing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 401

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster